

# Satzung

## der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz

(Fassung vom 21.03.2013)

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Die Universitätsvertretung (im weiteren UV).....	2
§ 3 Organe gem. § 12 Abs. 2 HSG 1998 (Fakultätsvertretungen) .....	3
§ 4 Regelungen betreffend der Vorgangsweise bei der Entsendung von Studienvertreterinnen/ Studienvertretern in die Kollegialorgane gem. § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002.....	3
§ 5 Wahl in den Senat.....	4
§ 5a Wahlen in die Fakultätsgremien gemäß § 11 Organisationsplan der Universität Graz.....	4
§ 6 Sitzungen.....	5
§ 7 Einberufung und Einladung der Universitätsvertretungssitzungen.....	5
§ 8 Tagesordnung.....	5
§ 9 Sitzungsteilnahme.....	6
§ 10 Sitzungsablauf.....	6
§ 11 Debatte.....	7
§ 12 Beschlussfassung und Abstimmungsgrundsätze.....	8
§ 13 Ausschüsse.....	9
§ 14 Protokolle.....	10
§ 15 Die/der Vorsitzende der ÖH Uni Graz.....	11
§ 16 Referate.....	12
§ 17 Prüfungsrecht der Mandatarinnen/Mandatare.....	13
§ 18 Durchführung von Urabstimmungen.....	13
§ 19 Bezeichnung der ÖH Uni Graz.....	14
§ 20 Interreferatstreffen und Referatssprecherin/Referatssprecher.....	14
§ 21 Änderung und Inkrafttreten der Satzung.....	15

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt sinngemäß für alle Kollegialorgane der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Uni Graz) einschließlich deren Ausschüsse, mit Ausnahme der Wahlkommission.

## **§ 2 Die Universitätsvertretung (im weiteren UV)**

1. Die ÖH Uni Graz hat ihren Sitz in Graz. Ihr obliegen alle im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (im weiteren nur HSG 1998) beschriebenen Aufgaben (vor allem § 14), insbesondere:
  - a. Vertretung der Interessen Ihrer Mitglieder für den Bereich der jeweiligen Universität, sowie Förderung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Organe der ÖH Uni Graz fallen.
  - b. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag der ÖH Uni Graz und über die Verteilung der aus den Studierendenbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Dabei sind den Organen nach § 12 Abs. 2 HSG 1998 (Fakultätsvertretungen) und Studienvertretungen insgesamt mindestens 40 vH zur Verfügung zu stellen. Bei der Verteilung ist darauf zu achten, dass jedem dieser Organe ein zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlicher Mindestbetrag zur Verfügung steht.
  - c. Verfügung über das Budget der UV.
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss der ÖH Uni Graz.
  - e. Entsendung und Abberufung von Studienvertreterinnen/ Studienvertretern in das oberste Kollegialorgan der Universität, sowie dessen Kommissionen und Unterkommissionen und in staatliche Behörden.
  - f. Führung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe der ÖH Uni Graz notwendigen Verwaltungseinrichtungen.
  - g. Koordination der Tätigkeiten der Organe nach § 12 Abs. 2 HSG 1998 (Fakultätsvertretungen).
  - h. Abgabe der Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.
  - i. Beschlussfassung über Richtlinien
2. Die Funktionsperiode der UV beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni.
3. Die Funktion als Mitglied der UV und ihrer Organe ist ein Ehrenamt. Unter § 22 HSG 1998 sind die Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter beschrieben.
4. Die eingerichteten Organe der ÖH Uni Graz an der Karl-Franzens-Universität Graz (KFU Graz) sind:
  - a. Für den Bereich der KFU Graz die Universitätsvertretung und ihre Ausschüsse
  - b. Für den Bereich der an der KFU Graz eingerichteten Fakultäten die gemäß § 12 Abs. 2 HSG 1998 eingerichteten Organe (Fakultätsvertretungen)
  - c. Für den Bereich der einzelnen Bachelor-, Master-, Diplom und Doktoratsstudien der KFU Graz, die für die jeweilige Funktionsperiode eingerichteten Studienvertretungen
  - d. Für die in § 39 HSG festgelegten Aufgaben die Wahlkommission

### **§ 3 Organe gem. § 12 Abs. 2 HSG 1998 (Fakultätsvertretungen)**

1. Die ÖH Uni Graz richtet folgende Organe gem. § 12 Abs. 2 HSG 1998 ein:
  - a. Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften (FV GeWi)
  - b. Fakultätsvertretung Naturwissenschaften (FV NaWi)
  - c. Fakultätsvertretung Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (FV SoWi)
  - d. Fakultätsvertretung Theologie (FV Theo)
  - e. Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften (FV ReWi)
  - f. Fakultätsvertretung Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaften (FV URBi)
2. Die an der Universität eingerichteten Studienvertretungen, die Studien auf die sich ihre Zuständigkeit erstreckt, und die für diese Studienvertretungen wahlberechtigten Studierenden ergeben sich aus den Zuordnungen in der Tabelle der Anlage 1.
3. Welche Studienvertretungen bzw. Entsendungsgemeinschaften berechtigt sind, gem. § 12 Abs. 2 HSG, 1998 Studienvertreterinnen/Studienvertreter in die Organe laut Abs. 1 zu entsenden, ist der Anlage 2 zu entnehmen.
4. Entsendung in die Organe § 12 Abs. 2 HSG 1998:

Die Studienvertretungen bzw. Entsendungsgemeinschaften werden nach der Anzahl der ihnen zugehörigen Studierenden am Stichtag zur Erfassung der Wahlberechtigten (§ 35 Abs. 8 HSG 1998) geordnet und die Mandate der Reihe nach vergeben, so dass jede Studienvertretung bzw. Entsendungsgemeinschaft ein Mandat erhält. Sollte die Anzahl der zu vergebenden Mandate größer als die Zahl der Studienvertretungen bzw. Entsendungsgemeinschaften sein, so werden die restlichen Mandate nach der ersten Vergaberunde gemäß dem d'Hondtschen Verfahren aufgeteilt.

Wenn innerhalb einer Studienvertretung oder Entsendungsgemeinschaft bis zum Beginn der Funktionsperiode keine Einigung über das zu entsendende Mandat/die zu entsendenden Mandate zustande kommt, wird das Mandat/werden die Mandate nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die anderen Studienvertretungen bzw. Entsendungsgemeinschaften aufgeteilt.

5. Für die Zuweisung und das Erlöschen der Mandate gilt § 43 Abs. 2 HSG 1998 sinngemäß. Erlischt ein Mandat so ist die betreffende Studienvertretung oder Entsendungsgemeinschaft aufgefordert, das Mandat nach zu entsenden.

### **§ 4 Regelungen betreffend der Vorgangsweise bei der Entsendung von Studienvertreterinnen/ Studienvertretern in die Kollegialorgane gem. § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002**

1. Bei Entsendung und Abberufung von Studienvertreterinnen/Studienvertretern in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002 und in staatliche Behörden werden die zuständigen Studienvertretungen bzw. Organe §12 Abs. 2 HSG 198 von der UV (der/dem Vorsitzenden) zur Nominierung von Studienvertreterinnen/Studienvertretern aufgefordert. Die UV entsendet anhand dieser Nominierungen.

2. Bei interdisziplinären Curricula-Kommissionen oder neuengerichteten Studien, bei denen die Zuständigkeit einer Studienvertretung nicht eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Nominierung durch das fachlich am nächsten stehende Organ nach § 12 Abs. 2 HSG 1998.

## **§ 5 Wahl in den Senat**

1. Die Wahl in den Senat erfolgt nach § 14 Z 5a HSG 1998. Die/ Der Zustellungsbevollmächtigte (ZBV) der entsendungsberechtigten wahlwerbenden Gruppen gibt die Nominierung der/dem Vorsitzenden der UV schriftlich bekannt. Bei der darauf folgenden Wahl der Studienvertreterinnen/ Studienvertreter in den Senat ist über einen Gesamtvorschlag abzustimmen. Dieses Prozedere ist auch beim Ausscheiden einzelner Senatsmitglieder durchzuführen.
2. Die Nominierung der Ersatzmitglieder erfolgt ebenfalls nach dem in § 5 Abs. 1 (Entsendung der Senatsmitglieder) festgelegten Verfahren. Das verhinderte Senatsmitglied ist aufgefordert ausschließlich aus dieser Liste ein Ersatzmitglied für die Sitzung zu bestimmen, wobei auch eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes studentisches Hauptmitglied möglich ist.

## **§ 5a Wahlen in die Fakultätsgremien gemäß § 11 Organisationsplan der Universität Graz**

1. Die Entsendung in die Fakultätsgremien erfolgen durch die an der jeweiligen Fakultät eingerichteten Organe gemäß § 12 Abs. 2 HSG 1998. Dabei kommt den jeweiligen Studienvertretungen/Entsendungsgemeinschaften, welche Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in die Fakultätsvertretungen entsenden, das Nominierungsrecht nach Maßgabe von § 5a lit. a-c zu. Die Fakultätsvertretung hat anhand dieser Nominierungen über einen Gesamtvorschlag abzustimmen.
  - a) Sofern die Anzahl an Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Fakultätsgremium der Zahl der Studienvertretungen entspricht, steht jeder Studienvertretung/Entsendungsgemeinschaft das Recht zu, eine Person für das Fakultätsgremium zu nominieren.
  - b) Sollten dem Fakultätsgremium mehr Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter angehören, als es Studienvertretungen/Entsendungsgemeinschaften gibt, so hat jede Studienvertretung/Entsendungsgemeinschaft das Recht, eine Person zu nominieren. Für die übrigen Plätze fällt das Nominierungsrecht den nach der Zahl der Wahlberechtigten gemäß dem d'Hondtschen Verfahren gereihten Studienvertretungen/Entsendungsgemeinschaften zu.
  - c) Sollten dem Fakultätsgremium weniger Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter angehören, als es Studienvertretungen/Entsendungsgemeinschaften gibt, so fällt das Nominierungsrecht den größten, nach der Zahl der Wahlberechtigten gereihten Studienvertretungen/Entsendungsgemeinschaften, zu.

## **§ 6 Sitzungen**

1. Die UV fasst Ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden gemäß dem HSG und gemäß der Satzung einberufen werden.
2. An universitätsweiten vorlesungsfreien Tagen darf keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden.
3. Ausgenommen von Abs 2 sind Ausschüsse. Diese können außer:
  - a) vom 1. Juli bis zum 31. August
  - b) vom 20. Dezember bis 10. Jänner
  - c) eine Woche vor und nach Ostersonntagimmer Sitzungen abhalten.

## **§ 7 Einberufung und Einladung der Universitätsvertretungssitzungen**

1. Die/der Vorsitzende hat die Mandatarinnen/Mandatare wenigstens zweimal in jedem Semester zu ordentlichen Sitzungen einzuladen. Die Einladung zu dieser Sitzung hat 14 Tage vorher ausgesandt zu werden (Datum des Poststempels auf der Aussendung). Bei der ersten ordentlichen Sitzung sind die Termine der ordentlichen Sitzungen auf die Kalenderwoche genau bekanntzugeben.
2. Die/der Vorsitzende hat ferner eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens 20 vH der Mandatarinnen/Mandatare schriftlich unter Angabe der vorzuschlagenden Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge dies verlangen. Eine solche Sitzung muß binnen 3 Tagen einberufen werden und hat spätestens 7 Tage nach Einladung stattzufinden. Die Einladung zur Sitzung hat zumindest zwei Tage vor deren Abhaltung per Post zu ergehen
3. Unterläßt die der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Antragstellerinnen/Antragsteller berechtigt, nach Ablauf der Einladungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der UV einzuberufen.
4. Wird die/der Vorsitzende der UV schriftlich über einen Antrag „Abwahl durch Neuwahl“ informiert, muss sie/er binnen drei Tagen eine ordentliche Sitzung der UV unter Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes einberufen.
5. Die Einladungen zu den Sitzungen der UV sind an alle Mitglieder der UV mit rekommandiertem Schreiben, bei Vorliegen einer Verzichtserklärung auf ein rekommandiertes Schreiben per Brief auszuschicken. Sie haben Zeit, Ort und Tagesordnung der Universitätsvertretungssitzung zu enthalten. Verzichtet die Mandatarin/der Mandatar auf ein rekommandiertes Schreiben, so kann auf ihren/dessen Wunsch die Aussendung brieflich oder per E-Mail erfolgen.

## **§ 8 Tagesordnung**

1. Der Tagesordnungsvorschlag wird von der/dem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt. Für eine außerordentliche Universitätsvertretungssitzung müssen die Tagesordnungspunkte insbesondere die Gründe

für die außerordentliche Sitzung, explizit in der Einladung aufgelistet werden.

2. Auf Antrag von jeder der Mandatarinnen/jedem der Mandatäre der UV, der bis 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzubringen ist, sind zusätzliche Punkte in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen. Später eingelangte Vorschläge zur Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit bei derselben Sitzung ausschließlich bei dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ behandelt werden, ansonsten werden sie bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zurückgestellt.
3. Jede Tagesordnung einer UV-Sitzung hat die folgenden Punkte zu enthalten:
  - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und Referentinnen/Referenten, sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Genehmigung der Tagesordnung
  - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - d. Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter
  - e. Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
  - f. Bericht der einzelnen Referentinnen/Referenten (in zumindest schriftlicher Form)
  - g. Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
  - h. Allfälliges

## **§ 9 Sitzungsteilnahme**

1. Der UV gehören die Mandatarinnen/Mandatäre mit Sitz und Stimme sowie die Referentinnen/Referenten der UV und die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen mit Rede- und Antragsrecht an. (§ 13 Abs. 1 HSG 1998)
2. Auf Antrag jeder Mandatarin/jedes Mandatärs kann die UV oder können die Ausschüsse Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.
3. Die Sitzungen der UV und der Ausschüsse sind öffentlich, wobei die UV oder die Ausschüsse die Anwesenheit von Zuhörerinnen/Zuhörern mit einfacher Mehrheit bei einzelnen Punkten der Tagesordnung ausschließen kann.
4. Für einen Beschluss der UV oder eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit das HSG 1998 kein anderes Quorum festlegt.
5. Ein ständiger Ersatz kann in jeder ordentlichen Sitzung unter Beachtung des § 47 (Abs. 2 und Abs. 3) HSG 1998 bekanntgegeben werden.
6. Stimmrechtsübertragungen sind wie Wortmeldungen zur Satzung zu behandeln und namentlich bekanntzugeben.

## **§ 10 Sitzungsablauf**

1. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, erteilt das Wort und bringt

Anträge zur Abstimmung. Auf Beschluss der UV kann einer ihrer seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit der Sitzungsleitung betraut werden.

2. Die/der Vorsitzende hat mit Zustimmung der UV eine Person mit der Führung der RednerInnenliste und des Protokolls zu beauftragen.
3. Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, dem Aufruf der Mitglieder, sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
4. Zur Durchsetzung des satzungskonformen Ablaufes der Sitzung stehen der/dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
  - a. Verweis zur Sache.
  - b. Erteilung eines Ordnungsrufes.
  - c. Entziehung des Wortes: dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen, wenn die Maßnahmen § 10 Abs. 4.a und 4.b dieser Satzung für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
  - d. Vertagung der Sitzung (Zeit und Ort des Wiederbeginns sind in der Sitzung bekannt zu geben).
  - e. Unterbrechung der Sitzung auf maximal 1 Stunde.

## § 11 Debatte

1. Die Antragstellerin/ der Antragsteller des Tagesordnungspunktes erhält das Wort am Anfang der Debatte, die übrigen Rednerinnen/Redner in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.
2. Wer „zur Satzung“ das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort.
3. „Ad-hoc“-Wortmeldungen müssen sich auf die letzte Wortmeldung beziehen und sind so kurz wie möglich zu halten.
4. Die Reihenfolge der vorgemerkten Rednerinnen/Redner wird unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:
  - a. Vertagung der Angelegenheit
  - b. Schluss der RednerInnenliste
  - c. Antrag auf Änderung der Abstimmungsreihenfolge der Anträge
  - d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (maximal 10 Minuten)
  - e. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 11 Abs. 5)
  - f. Zuweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss
  - g. Auslegung der Satzung

Diese Unterbrechung ist bei einem laufenden Antrag zur Satzung nicht zulässig mit Ausnahme von § 11 Abs. 4 lit. g.

5. Grundsätzlich ist für Tagesordnungspunkte der UV oder der Ausschüsse keine Redezeitregelung vorgesehen. Auf Beschluss und mit Begründung kann die UV oder die Ausschüsse eine Redezeitregelung am Beginn eines Tagesordnungspunktes unter Angabe der Redezeit jeder Rederin/jedes Redners beschließen.

6. Zu all diesen Anträgen erhält nur noch eine Contrarednerin/ein Contraredner pro Fraktion das Wort, sodann gelangen sie sofort zur Abstimmung.
7. Wird ein Antrag auf Vertagung eines Punktes oder die Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss angenommen, erhält zu der betreffenden Angelegenheit niemand mehr das Wort.

## § 12 Beschlussfassung und Abstimmungsgrundsätze

1. Bei Anträgen unterscheidet man:
  - a. Hauptanträge
  - b. Zusatzanträge
  - c. Gegenanträge
2. Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag; Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages erweitert oder beschränkt; ein Gegenantrag ist ein mit dem Inhalt des Hauptantrages in wesentlichen Bereichen nicht zu vereinbarender Antrag, der sich auf den Verhandlungsgegenstand des Hauptantrages bezieht.
3. Bei Vorliegen mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:
  - a. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist jedoch über den Hauptantrag abzustimmen.
  - b. Die Reihung der Anträge wird von der/dem Vorsitzenden vorgenommen, die/ der im Zweifelsfall auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet.
4. Zur Annahme eines Antrages ist, sofern im HSG 1998 nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nur Pro- und Contrastimmen entscheiden über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Stimmenthaltungen haben zusätzlich protokolliert zu werden und senken das Quorum der UV.
5. Anträge sind so zu formulieren, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
6. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei Abstimmung über einen Antrag werden die Stimmen in folgender Reihenfolge festgestellt:
  - a. Prostimmen
  - b. Enthaltungen
  - c. Gegenstimmen
8. Auf Verlangen von 10vH der Mandatarinnen/Mandataren ist eine geheime, schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mandatarinnen/Mandatare werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen. Wer bei Aufruf seines Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben bzw.



nicht mehr abstimmen. Ein nicht lesbarer Stimmzettel ist als ungültig zu qualifizieren. Bei Ungültigkeit des Wahlausganges ist die geheime Abstimmung zu wiederholen.

9. Personalwahlen sind jedenfalls geheim durchzuführen. Über jede zu wählende Funktion ist getrennt abzustimmen. Auf Beschluss der Mandatarinnen/Mandatare können diese jedoch auch en bloc durchgeführt werden. (mehrere Personen getrennt auf einem Stimmzettel)
10. Die/der Vorsitzende hat eine namentliche Abstimmung bei nicht geheimen Abstimmungen anzuordnen, sofern ihr/ihm das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint.

## **§ 13 Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern und werden nach dem d'Hondtschen System (siehe § 40 HSG 1998) beschickt.
2. Die Konstituierung der Ausschüsse muß die/der Vorsitzende innerhalb der ersten 2 Monate des auf die Wahl folgenden Semesters einberufen.
3. Die UV an der KF Uni Graz richtet folgende Ausschüsse ein:
  - a. Den Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten; er berät über den Jahrevoranschlag und den Jahresabschluss vor der Beschlussfassung in der UV. Ihm sind alle Finanz-, Budget- und Wirtschaftsangelegenheiten gemäß § 33 Abs. 2 HSG 1998 mit denen die UV befasst ist, zur Beratung zuzuweisen.
  - b. Den Ausschuss für Sonderprojekte; er berät über die Genehmigung von eingereichten Sonderprojekten.
  - c. Den Ausschuss für Bildung, Politik und Gesellschaftskritik.
4. Die Beschlüsse der Ausschüsse müssen in der nächsten Sitzung der UV genehmigt werden.
5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus der Mitte ihrer Mitglieder durch die Ausschüsse selbst gewählt.
6. Die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse sind mindestens 7 Tage vor dieser unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeschrieben zur Post zu geben. Bei vorliegender Verzichtserklärung des Mitglieds kann auch mittels nicht rekommandiertem Schreibens eingeladen werden.
7. Die Tagesordnung ist von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses bzw. von der/dem Vorsitzenden der UV derart zu erstellen, dass alle anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig erledigt werden können.
8. Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Anwesenheit bei Ausschusssitzungen verpflichtet, können aber ständige Ersatzmitglieder nominieren.

10. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse müssen Mandatarinnen/Mandatare der UV oder Ersatzmitglieder sein.
11. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, bei allen wichtigen Entscheidungen die zwischen zwei UV-Sitzungen zur Entscheidung anstehen, den zuständigen Ausschuss mit dieser Frage zu befassen bzw. zumindest dessen Mitglieder in die Beratungen einzubeziehen und eine möglichst konsensuale Lösung anzustreben. Besteht diese Möglichkeit nicht, so handelt die/der Vorsitzende der ÖH Uni Graz für die UV.
12. Zu den Sitzungen der Ausschüsse wird auch jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der nicht in diesem Ausschuss vertretenen Fraktionen mit beratender Stimme zugezogen.
13. Den Ausschüssen gehören die zuständigen Referentinnen/Referenten mit beratender Stimme an.
14. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben die/den Vorsitzenden der UV über die Abhaltung von Sitzungen zu informieren.

## **§ 14 Protokolle**

1. Über die Sitzungen der UV und ihrer Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind nach Möglichkeit in Form von Tonbandaufzeichnungen zu führen, die den gesamten Verlauf der Sitzung dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat zusätzlich eine Person mit der handschriftlichen Dokumentation des Sitzungsverlaufs zu beauftragen.
2. Die Tonbandaufzeichnung ist spätestens 3 Werktage nach der Sitzung im Sekretariat der ÖH Uni Graz öffentlich zugänglich. Bei Fehlen einer Tonbandaufzeichnung ist binnen 3 Wochen eine Reinschrift der handschriftlichen Dokumentation zu erstellen und auf dieselbe Weise öffentlich zugänglich zu machen. Die Reinschrift des Protokolls ist von der/ dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die/der Vorsitzende hat dabei Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltungsbestimmungen bei nicht öffentlichen Teilen der Sitzung gewahrt werden.
3. Den Mitgliedern der UV bzw. der Ausschüsse ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Abschrift des Protokolls der letzten ordentlichen Sitzung beizufügen. Bei der einer außerordentlichen Sitzung folgenden ordentlichen oder außerordentlichen UV-Sitzung ist jedenfalls ein Protokoll der letzten außerordentlichen Sitzung beizufügen.
4. Das den Mandatarinnen/Mandataren ausgesandte Protokoll hat zumindest Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder, die gestellten Anträge, die Art der Beschlussfassung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten. Darüber hinaus sind die einzelnen Wortmeldungen so wiederzugeben, dass sich daraus der inhaltliche Verlauf der Debatten über die in Verhandlung stehenden Punkte erkennen lässt.
5. Mitglieder der UV oder deren Ausschüsse können auf die Zusendung aller oder bestimmter Protokolle schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der UV bzw. der/des Ausschussvorsitzenden verzichten.

6. Die Protokolle in Reinschrift werden im ÖH-Sekretariat aufgelegt und auf der offiziellen Homepage der ÖH Uni Graz zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der ÖH gestellt. Beim Auflegen im Sekretariat soll darauf geachtet werden, dass durch entsprechende Methoden (z.B. Aushang vor dem Sekretariat) auch leicht erkenntlich ist, wo die Protokolle genau aufliegen und erhältlich sind. Zusätzlich sollen die wichtigsten Beschlüsse der UV in der öffentlichen Publikation der ÖH veröffentlicht werden.

## **§ 15 Die/der Vorsitzende der ÖH Uni Graz**

1. Die/der Vorsitzende vertritt die ÖH Uni Graz nach außen. Ihr/ihm obliegt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der UV und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Alle Organe der UV sind an die im Rahmen der Beschlüsse der UV erfolgten Weisungen des Vorsitzenden gebunden.
2. Die/der Vorsitzende kann die Erledigung von genau bestimmten Angelegenheiten oder Projekten dauerhaft an ihre/ seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter übertragen. Diese handeln im Auftrag und unter Verantwortung der/des Vorsitzenden. Die beabsichtigte Beauftragung ist der UV bekanntzugeben und in deren nächsten Sitzung zu behandeln.
3. Die/der Vorsitzende ist für die ÖH Uni Graz verhandlungs- bzw. zeichnungsberechtigt. Sie/er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl der/des Vorsitzenden führt die/der erste stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl einer/eines Vorsitzenden die Geschäfte der ÖH Uni Graz.
4. Die/der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsverteilung für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu erlassen, darin ist insbesondere festzuhalten, welche ihrer/seiner Aufgaben an die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter übertragen werden. Diese Geschäftsverteilung bzw. sämtliche zukünftige Änderungen sind vor deren Inkrafttreten der UV zur Kenntnis zu bringen.
5. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeiten aller Organe der UV der ÖH Uni Graz. Insbesondere obliegen ihr/ihm die Zuteilungen von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb der ÖH Uni Graz.
6. Die/der Vorsitzende erlässt in Zusammenarbeit mit den Mandatarinnen/Mandataren der UV und den Fakultätsvertretungen zu Beginn jeder Funktionsperiode eine für die ÖH an der KFU Graz einheitliche Dienstordnung sowie eine Gebarungsordnung. Diese sind mit der Einladung zur ersten auf die Konstituierung folgenden ordentlichen UV-Sitzung auszusenden und bedürfen der Genehmigung durch die UV. Diese gelten bis zur Genehmigung einer neuen Dienst- bzw. Gebarungsordnung. Die erste, ursprüngliche Dienst- bzw. Gebarungsordnung ist von der UV zu beschließen.
7. Die Einstellung von Angestellten und die Zuteilung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu den Referaten erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf Vorschlag der zuständigen Referentinnen bzw. des zuständigen Referenten. Sie/er schlägt die Referentinnen/Referenten der UV zur Wahl vor. Weiters sind die Dienstverträge von Angestellten gemäß § 33 Abs. 8 HSG 1998 von der Kontrollkommission zu genehmigen.

8. Die/der Vorsitzende hat das Recht Referentinnen/Referenten und Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die ihr Referat vernachlässigen, oder auftragswidrig handeln, vom Dienst zu suspendieren. Die Mandatarinnen/Mandatare sind innerhalb von 3 Tagen darüber schriftlich zu informieren. Die/der Vorsitzende muss eine Begründung beilegen. Die suspendierte Referentin bzw. Sachbearbeiterin/der suspendierte Referent bzw. Sachbearbeiter kann ebenfalls eine Stellungnahme beilegen.
9. Die Verantwortlichkeit der/des Vorsitzenden erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode, mit dem Tag ihres/seines Rücktrittes oder ihrer/seiner Abwahl.

## § 16 Referate

1. An der ÖH Uni Graz sind folgende Referate eingerichtet:
  - a. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
  - b. Referat für Bildung und Politik
  - c. Referat für Soziales
  - d. Arbeitsreferat
  - e. Referat für ausländische Studierende
  - f. Referat für Menschen mit Behinderung
  - g. Referat für feministische Politik
  - h. Kulturreferat
  - i. Referat für Menschenrechte, Gesellschaftspolitik und Ökologie
  - j. Organisationsreferat
  - k. Pressereferat
  - l. Referat für Generationenfragen
  - m. queer-Referat
  - n. Referat für Internationales
  - o. Referat für Sport und Gesundheit
2. Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen/Referenten, die von der/dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der UV zur Wahl vorgeschlagen werden. Bis zur Beschlussfassung der UV über die Bestellung der Referentin/des Referenten können von der/dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate oder mit der Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten der ÖH Uni Graz für maximal 4 Monate vorläufig betraut werden.
3. Die Referentinnen/Referenten haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien, die sie von der/dem Vorsitzenden erhalten haben und die Beschlüsse der UV einzuhalten.
4. Die Referentinnen/Referenten haben der/dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jede Referentin/jeder Referent der UV einen schriftlichen Bericht für das kommende Semester vorzulegen.
5. Die Verantwortlichkeit der Referentinnen/Referenten beginnt mit der Wahl durch die UV oder mit ihrer Einsetzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und endet mit Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktritts bzw. der Enthebung. Bei einer Enthebung einer Referentin/eines Referenten muss in der nächsten Sitzung der UV über diese Enthebung abgestimmt werden. Bei einer Ablehnung der Enthebung durch die UV muss die Referentin/der Referent durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden

unverzüglich wieder eingesetzt werden.

6. Treten Referentinnen/Referenten im Namen der ÖH Uni Graz mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlungen, so haben sie der/dem Vorsitzenden der ÖH Uni Graz hierüber unverzüglich zu berichten.
7. Die Leiterin/der Leiter des Kindergartens der ÖH Uni Graz ist mindestens einmal pro Semester der UV gegenüber berichtspflichtig.

## **§ 17 Prüfungsrecht der Mandatarinnen/Mandatare**

1. Die Mandatarinnen/Mandatare sind berechtigt bei Sitzungen der UV, in den Ausschüssen und während der Dienststunden der ÖH Uni Graz Auskünfte über alle die ÖH Uni Graz betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, sämtliche Referentinnen/Referenten sowie die Buchhaltung.
2. Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben die/der Vorsitzende bzw. die Referentinnen/Referenten die Auskunft binnen einer Woche auf schriftlichem Wege zu erteilen.
3. Falls es sich um eine Anfrage während einer Sitzung handelt, sind Auskünfte auch im Protokoll für die Sitzung festzuhalten.
4. Die Mandatarinnen/Mandatare der UV sind berechtigt, in die schriftlichen Unterlagen der UV der ÖH Uni Graz Einsicht zu nehmen und Kopien anzufertigen.
5. Die Mandatarin/der Mandatar hat bei der Überprüfung die übliche Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten zu wahren und wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie/er persönlich für den Schaden, der der ÖH Uni Graz aus der missbräuchlichen Verwendung und/ oder Veröffentlichung der duplizierten Unterlagen, entsteht, haftet.
6. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

## **§ 18 Durchführung von Urabstimmungen**

1. Die Abstimmung muss innerhalb von 10 Wochen nach Beschluss durch die UV durchgeführt werden. Der genaue Zeitpunkt wird von der UV mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt einer von der UV zu diesem Zweck einzurichtenden Wahlkommission. Jede zum Zeitpunkt des Beschlusses für die Durchführung einer Urabstimmung bestehende Fraktion der UV, sowie Fraktionen, die bei den vorangegangenen ÖH-Wahlen die 1,5%-Hürde auf UV-Ebene übersprungen haben, haben das Recht eine Person in die Wahlkommission zu entsenden. Der Rest einer von der UV festgelegten Mitgliedszahl wird unter den in der UV vertretenen Fraktionen nach d'Hondt verteilt. Die/der Vorsitzende der Universitätsvertretung nimmt an den Sitzungen

der Wahlkommission mit beratender Stimme teil. Fällt eine Urabstimmung mit einer ÖH-Wahl zusammen, ist die Durchführung der Urabstimmung der Wahlkommission der Wahl zu überlassen (§ 50 Abs. 5 HSG 1998).

3. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der für die organisatorische Durchführung der Wahl zuständig ist. Dabei ist diese/dieser von der/dem Vorsitzenden der UV organisatorisch und finanziell entsprechend der Beschlüsse der Wahlkommission zu unterstützen.
4. Die Abstimmung muss unter Angabe von Ort, Zeit und abzustimmender Frage in den offiziellen Medien der ÖH Uni Graz, sowie durch Aushang in den Räumlichkeiten der ÖH Uni Graz mindestens zwei Woche vor der Abstimmung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bekannt gemacht werden.
5. Zur Abstimmung sind sämtliche ordentliche Studierende der KFU Graz berechtigt. Die Abstimmung muss schriftlich, geheim und persönlich in den Räumlichkeiten der KFU Graz oder der ÖH Uni Graz durchgeführt werden.
6. Die Dauer der Abstimmung muss von der Universitätsvertretung beschlossen werden, darf aber drei Tage und eine Öffnungszeit von in Summe 30 Stunden nicht überschreiten. Die Abstimmung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
7. Die abzustimmende Frage muss mit Ja oder Nein beantwortbar sein. Die Zustellungsbevollmächtigten der in der UV vertretenen Fraktionen nominieren je eine Vertreterin/einen Vertreter zur Auszählung der Stimmen. Die Ergebnisse werden von je einer/ einen, von der/dem Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden Fraktion zu nominieren Vertreterin/Vertreters der in der UV vertretenen Fraktionen ausgezählt. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
8. Die Verlautbarung des Ergebnisses muss innerhalb einer Woche nach Durchführung in den Räumlichkeiten der ÖH Uni Graz und in der nächsten Ausgabe der offiziellen Publikationen der UV und den Fakultätsvertretungen der ÖH Uni Graz erfolgen.

## **§ 19 Bezeichnung der ÖH Uni Graz**

1. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ÖH Uni Graz haben dafür Sorge zu tragen, dass geschlechtsneutrale Bezeichnungen in allen Bereichen ihrer Tätigkeiten durchzuführen sind. So ist insbesondere auch die offizielle Bezeichnung „Hochschülerschaft“ durch die bisher übliche Bezeichnung „ÖH Uni Graz“ zu ersetzen.
2. Bei den Sitzungen der Kollegialorgane ist auf geschlechtsneutrale Sprache zu achten.

## **§ 20 Interreferatstreffen und Referatssprecherin/Referatssprecher**

1. Dem Interreferatstreffen gehören alle Referentinnen/Referenten mit Sitz und Stimme an. Die/der Vorsitzende der UV und die Fakultätsvertretungsvorsitzenden können mit

beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Das Interreferatstreffen unterliegt sinngemäß den gleichen Bestimmungen, wie die Ausschüsse.

2. Den Zeitpunkt der Konstituierung des Interreferatstreffens ist durch einen Beschluss der UV in ihrer ersten auf ihre Konstituierung folgenden Sitzung festzulegen und von der/dem Vorsitzenden der UV zu leiten. Dabei ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt der Konstituierung mindestens die Hälfte der Referate mit Referentinnen/Referenten besetzt sind.
3. Die Referentinnen/Referenten wählen aus ihrer Mitte eine Referatssprecherin/einen Referatssprecher, die/ der als Vorsitzende/ Vorsitzender des Interreferatstreffens zu den Sitzungen einlädt und diese leitet. Für die Wahl beziehungsweise Abwahl der Referatssprecherin/des Referatssprechers gelten analog die Bestimmungen des § 24 HSG 1998.
4. Die Referatssprecherin/der Referatssprecher nimmt an den Ausschüssen mit beratender Stimme teil. Weiters ist sie/er in alle Angelegenheiten miteinzubeziehen, die mehr als ein Referat betreffen.

## **§ 21 Änderung und Inkrafttreten der Satzung**

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur in einer ordentlichen Sitzung der UV vorgenommen werden, für die dies als eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zumindest zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben wurden.
2. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Graz, am 27. November 2008